



Förderrichtlinien UWE-Fonds

Präambel

Die Zoologische Garten Schwerin gGmbH (im folgenden Zoo Schwerin genannt) ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) mit einem öffentlich-rechtlich eingebundenen Aufsichtsrat, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Stadtvertretung sitzen. Spenden und Fördermittelerhebung erfolgen in einer besonders transparenten und gemeinwohlorientierten Struktur.

Die Einrichtung versteht sich als Artenschutzzentrum für die nächste Generation und hat sich zum Ziel gesetzt, Umweltbildung, Artenvielfalt und ökologisches Bewusstsein in den Fokus ihrer Mission zu stellen. Unter dem Leitmotiv „Verantwortung zeigen – Vielfalt erleben“ wird der Zoo Schwerin bewusst zukunftsorientiert ausgerichtet, hin zu einem Modellbetrieb im internationalen Arten- und lokalen Umweltschutz.

Als Betreiber der Initiative Umwelt-Euro (UWE) ermöglicht der Zoo Schwerin allen Besucherinnen und Besuchern durch einen freiwilligen Beitrag unmittelbar und gezielt Naturschutzprojekte zu unterstützen. Dabei trägt jede Einzahlung zu 100 % zu regionalen Umweltmaßnahmen und potenziell auch zu internationalen in-situ- und ex-situ-Artenschutzprogrammen bei.

Der Zoo verpflichtet sich, diese Mittel vorrangig für regionale Umwelt- und Naturschutzprojekte einzusetzen und eröffnet perspektivisch eine Erweiterung auf weltweite Artenschutzaktivitäten. Die Einbindung eines Beirats, der über die Vergabe der Fördermittel entscheidet und deren sachgemäße Verwendung kontrolliert, stellt sicher, dass Ziele und Mittel verantwortungsvoll zusammenwirken.

Diese Förderrichtlinie, getragen von den Grundwerten des Zoos – Nachhaltigkeit, Bildung, Transparenz und Verantwortung – stärkt die gemeinsame Verpflichtung von Zoo, Beirat und Aufsichtsrat zur ethisch korrekten und wirkungsvollen Verwendung aller Fördermittel im Sinne des öffentlichen Gemeinwohls.

1. Zuwendungszweck

Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Unterstützung von Umweltschutzprojekten in und um Schwerin sowie von in-situ und ex-situ Artenschutzprojekten weltweit durch Beschluss eines berufenen Fachbeirates vergeben. Die personelle Zusammensetzung sowie die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates sind in Punkt 6 dieser Richtlinie festgelegt.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und gemäß den in dieser Richtlinie definierten Förderkriterien.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Umweltschutzprojekte in und um Schwerin, die die Biodiversität fördern
- Projekte zur Förderung der Umweltbildung in und um Schwerin
- In-situ und ex-situ Artenschutzprojekte wildlebender Tierarten, Unterarten und auch Populationen, deren Fortbestand gefährdet ist
- Artenschutz- und Forschungsbemühungen, die direkt zum Erhalt wildlebender Tierarten und deren Lebensräume beitragen

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die

- vorrangig oder ausschließlich zum Bau von Tieranlagen oder sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände des Zoo Schwerin gedacht sind
- vorrangig oder ausschließlich in den Bereich von Pflichtaufgaben der Kommunal- oder Landesverwaltung fallen
- sich unterhalb des Schwellenwertes von 8 TEUR bewegen
- überwiegend aus Personalkosten bestehen oder bei denen Personalkosten den Hauptzweck der Förderung darstellen; anteilige Personalkosten im Rahmen klar abgegrenzter Projektaufgaben können berücksichtigt werden

3. Zuwendungsempfänger

Projektförderungen werden an NGOs, Kommunal- und Landesbehörden, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine sowie der IUCN zuzuordnenden Zusammenschlüssen vergeben. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann eine Überweisung an Privatpersonen erfolgen. Antragstellungen aus dem Ausland sind möglich.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Festbetrages gewährt. Erstprojekte werden mit einem maximalen Betrag von 40 TEUR gefördert; über mögliche Ausnahmen entscheidet der Fachbeirat. Folgeanträge sind zulässig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Fördermittelempfänger stimmt zu, dass er seine Ergebnisse und Berichte (Jahresberichte, Statusberichte, andere Dokumente, Fotos, Multimedia usw.) unter Berücksichtigung möglicher Urheber- oder Autorenrechte zur Veröffentlichung auf der Website des Zoo Schwerin sowie gegebenenfalls in anderen koordinierten sozialen Medien uneingeschränkt zur Verfügung stellt. Die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit an den Zoo Schwerin übertragen, es sei denn, Informationen sind im Vorfeld eindeutig als vertraulich gekennzeichnet (bspw. Daten für angestrebte wissenschaftliche Veröffentlichungen).

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Im Fall von Projekten in und um Schwerin werden diese öffentlichkeitswirksam am Umsetzungsort in Form von Tafeln im Format 1,0m x 1,2m vorgestellt. Die Tafelträger als auch das Grundlayout für die Gestaltung der Tafeln stellt der Zoo Schwerin zur Verfügung. Das dauerhafte Aufstellen ist mit den zuständigen Behörden durch den Projektempfänger abzustimmen, etwaige Genehmigungen sind einzuholen. Weitere Details werden in der jeweiligen Fördervereinbarung fixiert.

6. Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus der Geschäftsführung des Zoo Schwerin (dieser übernimmt den Vorsitz) bzw. einer benannten Vertretung, einem Mitglied des Aufsichtsrates des Zoos, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Fachdienstes Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern entsandt durch Naturschutz- und Umweltorganisationen oder sonstigen fachkundigen Personen.

Der Fachbeirat berät und entscheidet über die Verwendung von Fördermitteln und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Die Erstberufung des Fachbeirates erfolgt durch den Zoo Schwerin. Die Aufnahme, die Abwahl sowie die Nachbesetzung erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss durch den Fachbeirat selbst, entweder im Umlaufverfahren unterjährig oder durch Abstimmung während des Jahrestreffens.

Mitglieder des Fachbeirats können eigene Förderanträge einbringen.

7. Koordinierungsstelle

Die Stelle koordiniert, verwaltet, begleitet und kontrolliert die Projekte bis zur Umsetzung. Sie lädt zu den Fachbeiratssitzungen, berichtet hier über durchgeführte Projekte und über die Kostenverfolgung. Die Koordinierungsstelle prüft Anträge und schlägt sie dem Beirat zur Diskussion und zum Beschluss vor. Ferner gehört die Steigerung des UWE-Budgets, durch bspw. Kooperationen, zu den Aufgaben. Die Stelle wird hälftig durch die Erlöse des UWE sowie des Zoo Schwerin finanziert.

8. Förderverfahren und Auszahlung der Mittel

Der Fachbeirat tritt in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung der Koordinierungsstelle zusammen. Er entscheidet über die Verwendung der Fördermittel.

Die Koordinierungsstelle nimmt Förderanträge entgegen, führt eine formale und inhaltliche Vorprüfung durch und legt die geprüften Anträge dem Fachbeirat zur Beratung und Entscheidung vor. Die Koordinierungsstelle kann sich beratend beteiligen, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Bewilligungsstelle ist der Zoo Schwerin. Die Gewährung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrags sowie auf ausdrückliche Weisung des Fachbeirats.

Anträge auf eine Förderung für das jeweils folgende Kalenderhalbjahr sind spätestens bis zum 30. März bzw. zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich bei der Koordinierungsstelle einzureichen. Der Antrag muss eine aussagekräftige Projektbeschreibung enthalten. Zur Prüfung der Förder Voraussetzungen können ergänzende Unterlagen angefordert werden.

Die bewilligten Fördermittel werden grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung durch den Fachbeirat, sofern im Förderbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Die Auszahlung kann an einen im Förderbescheid festgelegten Zahlungsplan gebunden sein.

Als Projektbeginn gilt der Tag, an dem der Zuwendungsempfänger den Förderbescheid erhält. Der tatsächliche Mittelabruf und -erhalt sind vom Zuwendungsempfänger schriftlich zu bestätigen.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem im Förderbescheid festgelegten Projektende einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einer geordneten Kosten- und Ausgabenaufstellung. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle die Frist verlängern.

Nicht verausgabte oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind innerhalb von drei Monaten nach dem im Förderbescheid festgelegten Projektende an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

10. Mittelverbleib

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres wird eine Übersicht über die Herkunft der eingegangenen Mittel sowie der geförderten Projekte erstellt; eine Einzelaufstellung/Darstellung der Mittelverwendung in den einzelnen Projekten erfolgt jährlich durch die Koordinierungsstelle.

Sämtliche nicht abgerufenen und nicht verwendeten Mittel bleiben dem UWE-Fonds für die folgende Förderperiode erhalten. Die Förderperioden entsprechen Kalenderjahren. Die Bildung von Rücklagen für größere Projektunterstützung ist möglich.

11. Rechtsgrundlage

Diese Förderrichtlinie basiert auf der freiwilligen Entscheidung des Zoo Schwerin, zweckgebundene Fördermittel aus dem UWE-Programm nach einheitlichen und transparenten Kriterien zu vergeben. Sie dient der internen Steuerung der Mittelvergabe im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke der gGmbH sowie der Förderung des Umwelt- und Artenschutzes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Richtlinie entfaltet keine rechtliche Außenwirkung im Sinne hoheitlicher Verwaltungsakte.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Schwerin,



Dr. Tim Schikora

Geschäftsführer & Zoodirektor

